

## Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen

### Was müssen Sie als Eigentümer bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen beachten?

Diese Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

<b>Allgemeines</b>	Als Eigentümer oder Verwalter eines von uns geförderten Miethauses, das weiterhin der Zweckbindung unterliegt, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, wenn Sie die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen planen.
<b>Hinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Über das Ende der Eigenschaft "öffentlich gefördert" entscheidet das bezirkliche Wohnungsamt.</li><li>– Gesetzliche Regelungen (s. a. § 32 Abs. 3 WoFG) gelten auch nach Rückzahlung öffentlicher Mittel, da die Eigenschaft "öffentlich gefördert" häufig weiterhin andauert.</li><li>– Verletzungen von Mitteilungsverpflichtungen (Mieternamen, Teilungserklärung, Erwerbennamen und -anschrift) können zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens führen.</li><li>– Mieter besitzen ein gesetzliches Vorkaufsrecht für den ersten Verkaufsfall nach der Umwandlung und können dieses ausüben.</li><li>– Die Verteilung von Fördermitteln auf die einzelnen Eigentumswohnungen erfolgt grundsätzlich nach geförderten Wohnflächen.</li><li>– Die Mieten der umgewandelten Eigentumswohnungen sind den wohnungsbezogenen Einzelwirtschaftlichkeitsberechnungen zu entnehmen.</li><li>– Haftungsverhältnisse für Darlehensverpflichtungen bleiben durch die Umwandlung in Wohnungseigentum unverändert.</li></ul>
<b>Kontakt</b>	Investitionsbank Berlin Bundesallee 210, 10719 Berlin Telefon: 030 / 2125 – 0 E-Mail: <a href="mailto:info@ibb.de">info@ibb.de</a>